

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Benneckenstein (Harz)	Elbingerode (Harz)	Elend	Hasselfelde	Höhlenort Rübeland
Königshütte (Harz)	Sorge	Stiege	Tanne	Trautenstein

Jahrgang 4	Elbingerode, 08. 05. 2013	Nummer 02/2013
-------------------	----------------------------------	-----------------------

Inhalt

Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 01. 01. 2014 bis 31. 12. 2018	Seite 2
3. Änderung der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“, „Selke/Obere Bode“ und „Helme“	Seite 4
In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“ im Ortsteil Hasselfelde	Seite 5
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Benneckenstein für den Bereich „Nordhäuser Straße“	Seite 7
Vorhabenbezogener Bebauungsplan vbB Nr. 01/12 „Ferienhaus Nordhäuser Straße“	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) über die Verteilung des Jagdertrages	Seite 11
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Mitteilung nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Antrags-Nr.: V25-22517107 Sonderungsplan: 37/2007	Seite 12

STADT OBERHARZ AM BROCKEN
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtsperiode
01.01.2014 bis zum 31.12.2018**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste der für die Amtsgerichte zu wählenden Haupt- und Hilfsschöffen sowie der für die Strafkammern zu wählenden Hauptschöffen für den Amtsgerichtsbezirk Wernigerode gefasst. Nachfolgend aufgeführte Personen wurden in die Vorschlagsliste aufgenommen:

lfd. Nr.	Familienname, Geburtsname	Vorname/n	Geburtsdatum, Geburtsort	Wohnanschrift	Beruf	Staatsangehörigkeit	frühere Tätigkeit vor/bis	Schöffen-tätigkeit vom/bis
1	Heydecke, Kreuzer	Dorit	29.07.1962, Halle-Dölau	Oberdorf 106, 38889 Oberharz am Brocken, OT Rübeland	Wirtschafts-kauffrau, Verkäuferin	deutsch	keine frühere Schöffentätigkeit	
2	Scheller	Ilona	30.12.1961, Wernigerode	Braunlager Str. 3, 38875 Oberharz am Brocken, OT Elend	Sachbearbeiterin	deutsch	keine frühere Schöffentätigkeit	
3	Büchel, Liebau	Angelika	21.11.1949, Hasselfelde	Blankenburger Str. 40, 38899 Oberharz am Brocken, OT Hasselfelde	Rentnerin	deutsch	keine frühere Schöffentätigkeit	
4	Weißleder, Rieche	Kerstin	28.07.1966, Hasselfelde	Reuterweg 6, 38899 Oberharz am Brocken, OT Hasselfelde	Arztheiferin	deutsch	Schöffentätigkeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2013	

Gemäß § 36 Abs. 3 GVG wird hiermit der Zeitpunkt der Auflegung vom 29.04.2013 bis zum 08.05.2013 bekanntgemacht. Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch ist bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, Markt 1-2, OT Elbingerode (Harz), einzulegen.

OT Elbingerode (Harz), 24.04.2013

DAMSCH
Bürgermeister



§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**3. Änderung
der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge
der Unterhaltungsverbände**

**„Ilse/Holtemme“
„Selke/Obere Bode“
„Helme“**

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 folgende
3. Änderung der Satzung der Stadt Oberharz am Brocken zur Umlage der Verbandsbeiträge der
Unterhaltungsverbände

**„Ilse/Holtemme“
„Selke/Obere Bode“
„Helme“**

beschlossen:

**In § 6
Umlagesatz**

Wird zum Abs. 1 Satz 2 nachfolgender Satz 3 hinzugefügt:

Der Umlagesatz beträgt für das

Kalenderjahr 2013

Verband	Flächenbeitragssatz in €/ha	Erschwernisbeitragssatz in €/Einwohner
„Ilse Holtemme“	7,22	0,77
„Selke / Obere Bode“	5,08	0,56
„Helme“	7,11	-

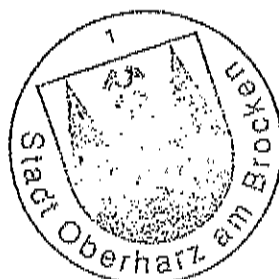
**In § 12
In-Kraft-Treten**

wird zum Satz 3 nachfolgender Satz 4 hinzugefügt:

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Elbingerode, 24.04.2013


Damsch
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“ im Ortsteil Hasselfelde

Der vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 23.04.2013 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“ Ortsteil Hasselfelde, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

Übersichtsplan Geltungsbereich vbB Nr.:03/11 „Am Bruch“ in der Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“ einschließlich Begründung in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode (Harz), Markt 1, Bauamt, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“

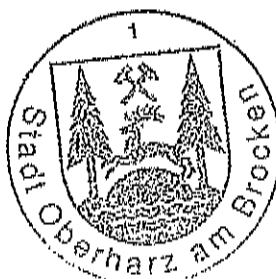
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

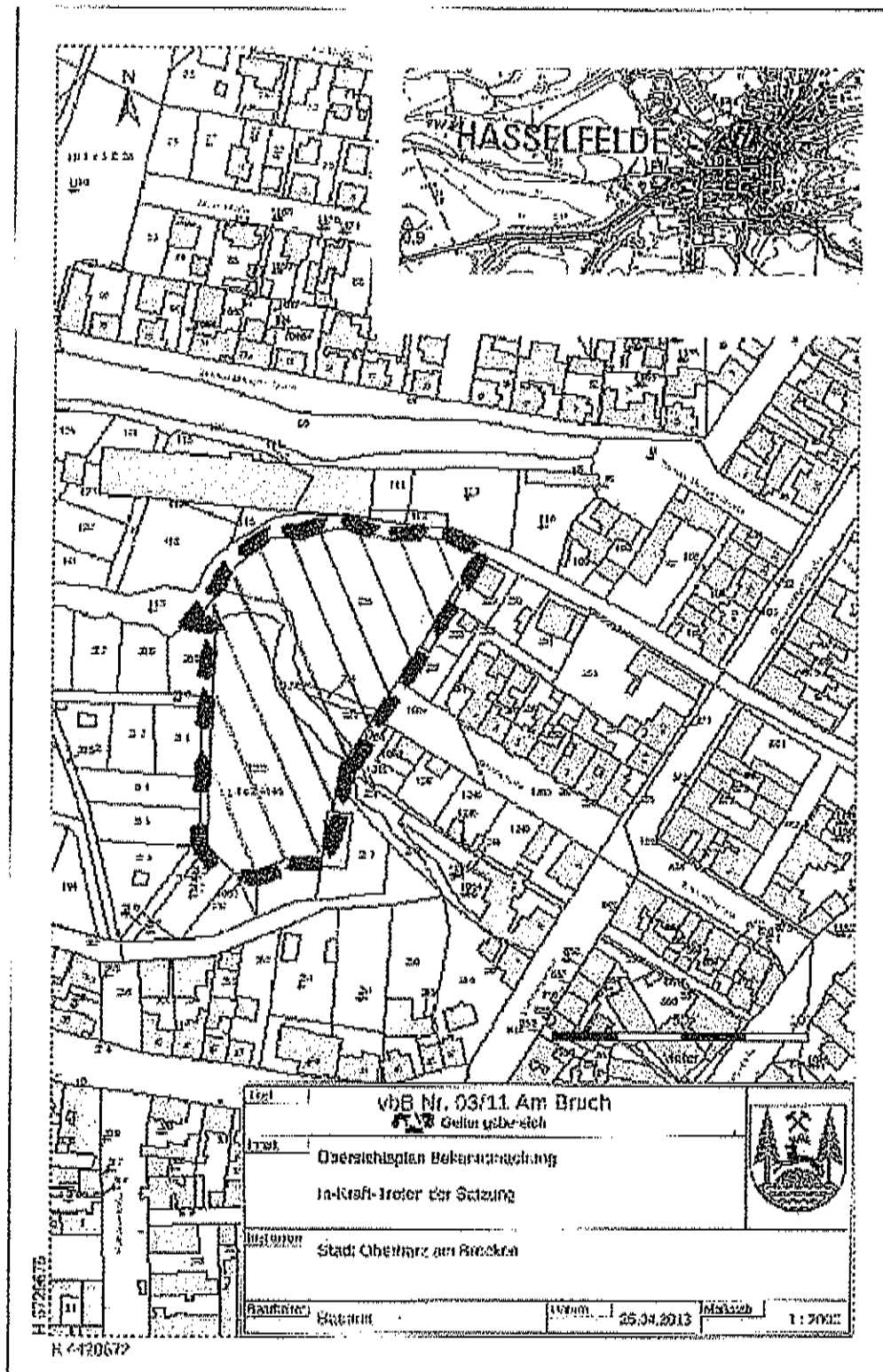
Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“ in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 25.04.2013


Damsch
Bürgermeister



Anlage



Anlage 1 zur Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken „In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 03/11 „Am Bruch“ im Ortsteil Hasselfelde“
 -Übersichtsplan Geltungsbereich vbB Nr.:03/11 „Am Bruch“-

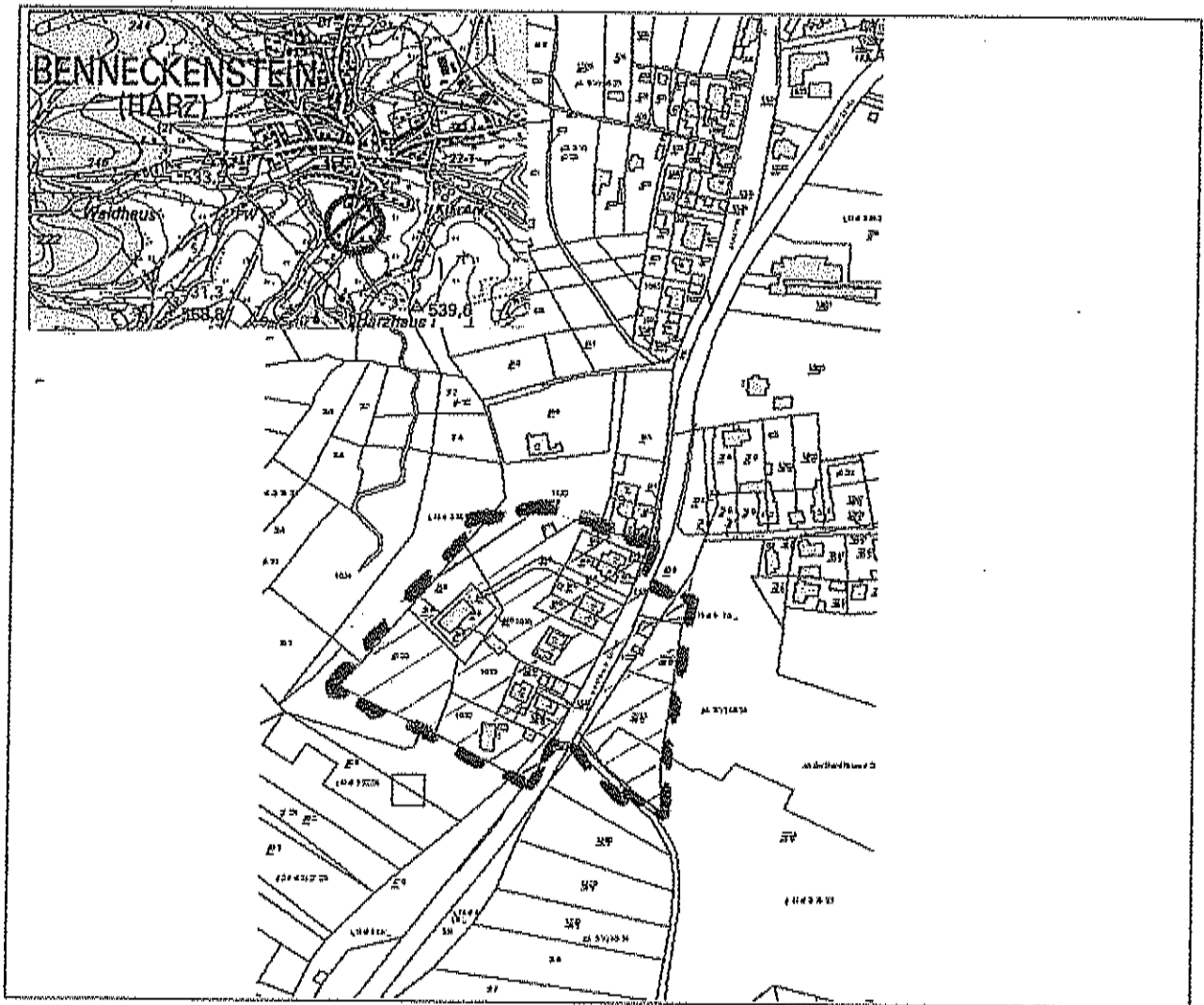
Stadt Oberharz am Brocken

Ersatzbekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken für den Ortsteil Benneckenstein „Flächennutzungsplan Stadt Benneckenstein vom 07.07.1996“, zuletzt geändert am 10.06.2002, für den Bereich „Nordhäuser Straße“ Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Benneckenstein vom 07.07.1996, zuletzt geändert am 10.06.2002 „Flächennutzungsplan der Stadt Benneckenstein“ für den Bereich Nordhäuser Straße beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Benneckenstein beidseits der Nordhäuser Straße Richtung Nordhausen und betrifft bebaute wie unbebaute Flurstücke in der Flur 4 der Gemarkung Benneckenstein



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,
38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 6,
sowie in
38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt,
Zimmer 26,

während der Sprechzeiten in der Zeit

vom 21.05.2013 bis 24.06.2013

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/texte/seite.php?id=94059> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 02.05.2013


Damsch
Bürgermeister



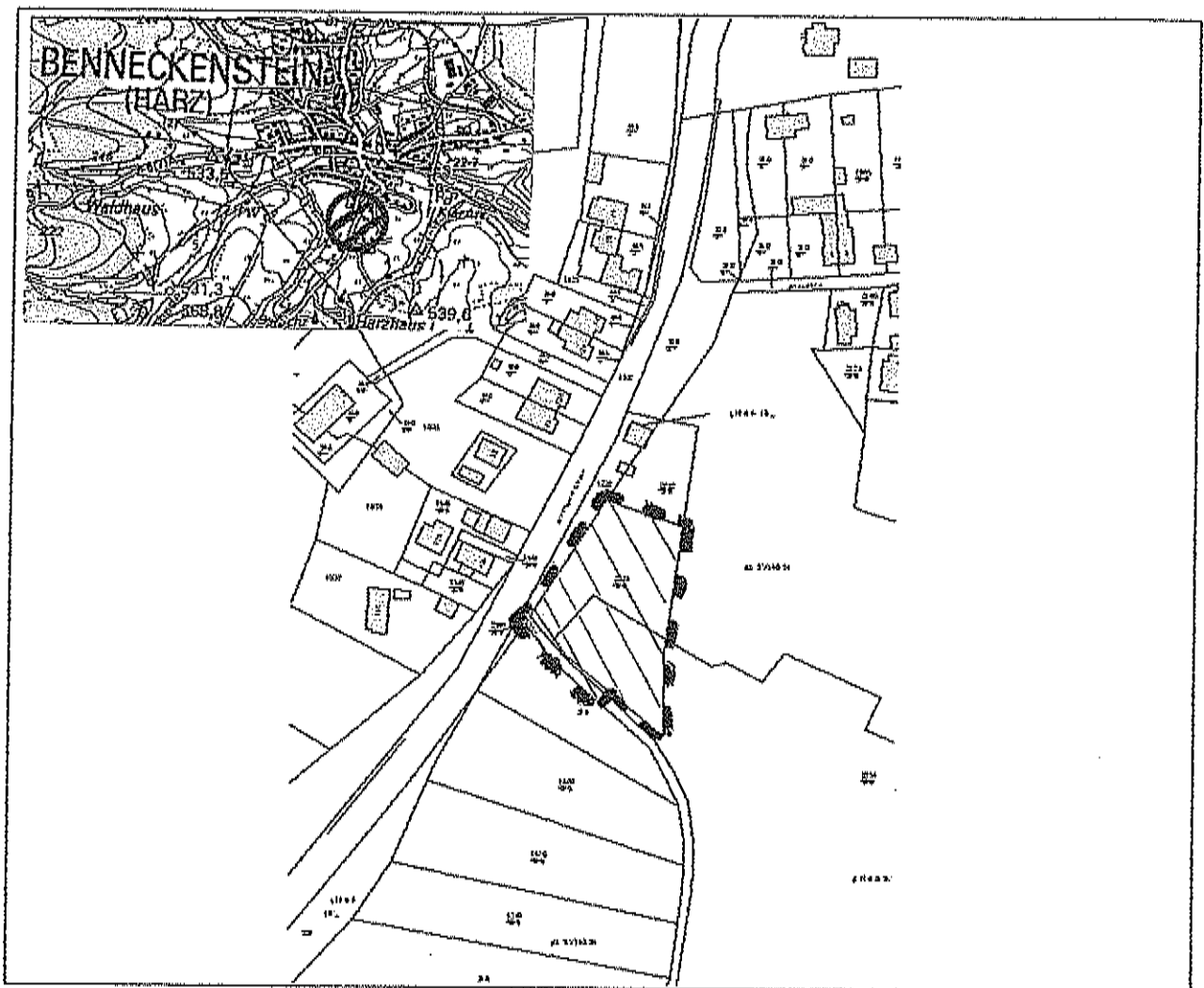
Stadt Oberharz am Brocken

Ersatzbekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan vbB Nr. 01/12 „Ferienhaus Nordhäuser Straße“
Planverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i. V. m. § 4a BauGB

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2012 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB Nr. 01/12 „Ferienhaus Nordhäuser Straße“ OT Benneckenstein beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich auf den Flurstücken 2233/310; 331/2 teilweise und 2234/310 teilweise in der Flur 4, Gemarkung Benneckenstein.



Abgrenzung des Geltungsbereichs 

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden gemäß § 4 (1) BauGB, wird den Bürgern sowie den genannten Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit

gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Die Planungsunterlagen liegen in der Stadt Oberharz am Brocken,
38875 Elbingerode (Harz), Markt 1-2, im Rathaus I, Markt 1, Bauamt, Zimmer 6,
sowie in
38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungszentrum, Bauamt,
Zimmer 26,

während der Sprechzeiten in der Zeit

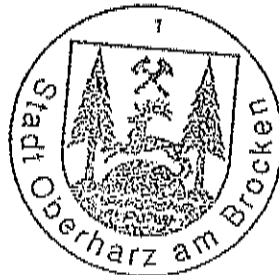
vom 21.05.2013 – 24.06.2013

zur Äußerung und Erörterung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind unter <http://www.oberharzstadt.de/texte/seite.php?id=94059> auf der Internetseite der Stadt Oberharz am Brocken ebenfalls einzusehen.

Elbingerode (Harz), den 03.05.2013


Damsch
Bürgermeister



Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)
-Der Vorsitzende-
Lessingstraße 8
38875 Elbingerode

Öffentliche Bekanntmachung über die Verteilung des Jagdertrages

Die Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 12.04.2013 gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) beschlossen, dass der Reinertrag der Jagd aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2012/2013 nicht verteilt, sondern für Zwecke des öffentlichen Wohls verwandt wird.

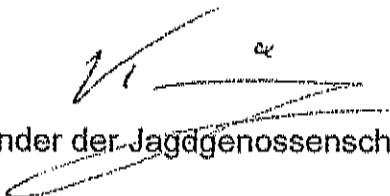
Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzenden,

Herrn
Kurt Krüger
Lessingstraße 8
388875 Elbingerode

die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs durch den Antragsteller zu führen. Die Jagdgenossenschaft erhebt im Auszahlungsfall eine pauschale Verwaltungskostenumlage in Höhe von 15 von 100 des Auszahlungsbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 6 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)).

Elbingerode (Harz), den *20.04.13*

Krüger 
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Str. 15

Tel: 0391 / 5677820
Fax: 0391 / 5677821

39104 Magdeburg

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG

Antrags - Nr.: V25-22517107

Sonderungsplan: 37/2007

In der Stadt Oberharz am Brocken
Flur: 2

Gemarkung: Benneckenstein
Flurstück(e): 2145/774 , 2147/776,
2139/767, 2137/768

ist ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I Seite 2716) in Verbindung mit dem Bodensonderungsgesetz eingeleitet worden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 06.05.2013 bis 06.06.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Str. 15, 39104 Magdeburg während folgender Zeiten zur Einsicht aus:

**Montag bis Freitag 8.00–13.00 Uhr
und nach Vereinbarung**

Außerhalb der oben genannten Zeiten ist eine Einsichtnahme nach telefonischer Absprache unter **0391-5673040** oder **5673039** ebenfalls möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen erheben.

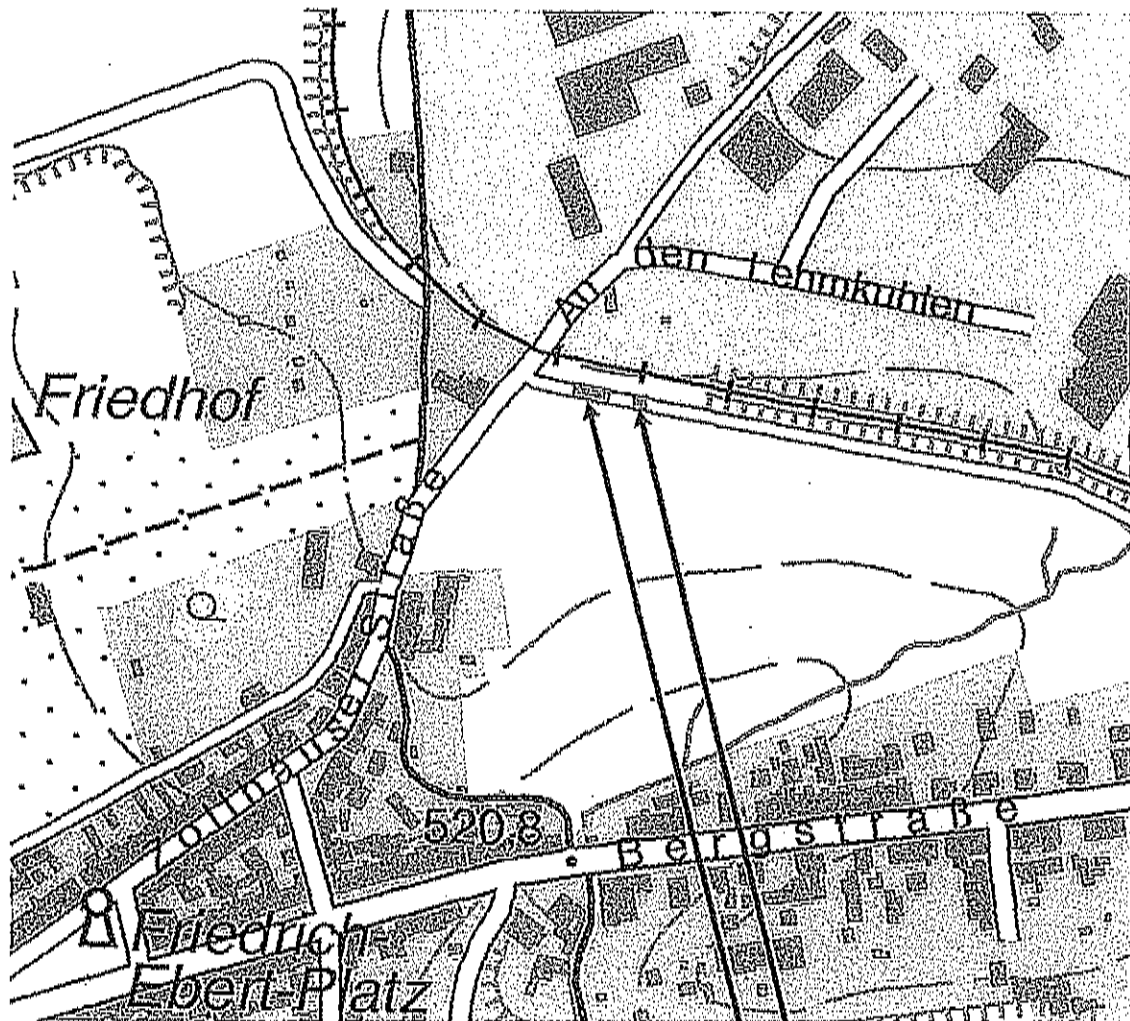
Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber grundstücksgleicher Rechte sowie die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögengesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes).

Gemäß § 8 Abs. 5 BoSoG bitte ich Sie, Einsichtnahme in den Sonderungsplan zu nehmen und weise darauf hin, dass Sie innerhalb eines Monats nach Beginn der Entwurfsauslegung Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben können. Die Einwände sind beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag


Rajk Schröter

Magdeburg, d. 11.04.2013





Verfahrensgebiete

